

# **TSCHECHOSLOWAKEI. KUNDMACHUNG DER BEZIRKSVERWALTUNGSKOMMISSION VON TETSCHEN-BODENBACH VOM 15. OKTOBER 1945 (NR. 15.)**

Um eine erhöhte öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, wird angeordnet:

## **§ 1**

Personen, denen ein Rundfunkempfänger abgenommen wurde (oder welchen es nicht erlaubt ist, einen solchen Empfänger zu besitzen – zu benutzen), wird das (Rundfunk-)Hören bei anderen Besitzern von Rundfunkempfängern verboten. Verboten wird, solchen Personen das Rundfunkhören zu ermöglichen.

## **§ 2**

Da sich bislang auf dem Gebiete der Republik eine große Zahl von Mitgliedern der Gestapo, von Angehörigen der SS, SA und ähnlicher nazistischer Gliederungen aufhält und sich mit falschen Papieren bewegt, wird jedwede Gewährung von Nachtlager, Wohnung, Nahrungsmitteln, Bekleidungsbestandteilen und ähnlichem an Personen deutscher Nationalität verboten. Jeder, der eine solche staatsfeindliche Person beherbergt oder verbirgt, macht sich des Verbrechens der Begünstigung von Kriegsverbrechern schuldig.

## **§ 3**

Jeder, der vom Beherbergen oder Verbergen von Personen deutscher Nationalität weiß und es nicht den Sicherheitsorganen meldet, wird wegen Verbrechens wie in § 2 dieser Kundmachung verfolgt.

## **§ 4**

Die Angehörigen der deutschen Nationalität sind verpflichtet, in ihren Wohnungen, in denen sie angemeldet sind, zu übernachten. Eine Ausnahme kann in Tetschen-Bodenbach die Direktion der nationalen Sicherheit (Meldeamt) und in den anderen Gemeinden die zuständige SNB-Station bewilligen.

Hat ein deutscher (Volks-)Zugehöriger bislang mehrere Wohnungen, dann ist er verpflichtet, dies sofort der zuständigen Ortsverwaltungskommission zu melden, sich nur eine Wohnung vorzubehalten und die übrigen dem zuständigen Wohnungsreferat zur Verfügung zu stellen. Personen deutscher Nationalität, die im hiesigen Bezirk ohne Anmeldung wohnen, werden nach dieser Kundmachung verfolgt.

## **§ 5**

Wohnungseigentümer dürfen Nachtlager nur jenen Personen tschechischer Nationalität gewähren, die sich mit der Bestätigung über ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis ausweisen. Ausnahmen gelten für Personen, die bislang eine Beschäftigung suchen und die sich mit der Bestätigung über eine vorübergehende Unterbringung für die Dauer von längstens drei Tagen ausweisen.

Deutschen Personen darf das Übernachten überhaupt nicht erlaubt werden, wie in § 2 dieser Kundmachung angeführt oder bei den dort festgesetzten Bedingungen.

## **§ 6**

Den in das Reich oder in ein anderes ausländisches Gebiet abgeschobenen Personen ist die Rückkehr auf das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verboten. Zur Rückkehr berechtigt keine Bewilligung, die von reichsdeutschen oder anderen ausländischen Behörden, mit Ausnahme von tschechoslowakischen Vertretungsbehörden, erteilt wurde.

## **§ 7**

Das Aufbewahren, Verbergen von Fahrnissen, Kleidungsstücken und von anderen Gegenständen wie auch immer aus den Wohnungen für abgeschobene Personen ist verboten. Ebenso ist die Gewährung von Nahrungsmitteln, Fahrnissen oder anderen Sachen oder die Vermittlung an diese Personen verboten. Aus diesem Grunde ist Personen deutscher Nationalität der Zutritt zu den Staatsgrenzen auf eine Entfernung von 500 m verboten. Personen deutscher Nationalität, die in der verbotenen Zone arbeiten, weisen sich mit einer Bestätigung der zuständigen SNB-Station aus.

Verboten wird auch die Vermittlung von Korrespondenz oder die Beförderung der erwähnten Gegenstände.

## **§ 8**

Das Überschreiten der Staatsgrenze auf Grund einer ordnungsgemäßen Bewilligung ist nur auf der Straße in Herrnskretschin und am Schneeberg gestattet. Personen deutscher Nationalität ist das Betreten des Waldes streng verboten. Ausnahmen sind nur für Waldarbeiter zulässig, die sich mit einer von der SNB-Station beglaubigten Bestätigung der Forstverwaltung ausweisen.

Gegen eine Person, die die Grenze an anderen Orten überschreitet, und gegen Personen deutscher Nationalität, die zu Unrecht den Wald betreten, wird die Waffe wie gegen einen gefährlichen Verbrecher gebraucht, und sie werden wie ein solcher erschossen.

## **§ 9**

Personen deutscher Nationalität dürfen sich in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht aus ihren Wohnungen entfernen, mit Ausnahme von Personen, die aus der Arbeit oder in die Arbeit gehen und die sich mit einer Bestätigung des Unternehmens (Betriebsrat) ausweisen, daß sie verpflichtet sind, die Arbeit nach der 20. Stunde zu verlassen oder sie vor der 6. Stunde anzutreten.

## **§ 10**

Den Deutschen wird die Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen, allen Unterhaltungen, Film- und Theatervorstellungen, sowie die Benützung von öffentlichen Badeanstalten, Bädern, von Erholungs-, Turn- und Sportunternehmen und Einrichtungen verboten. Gasthausbetriebe dürfen nur jene Personen deutscher Nationalität besuchen, die aus Gründen der Verköstigung auf diese angewiesen sind.

## **§ 11**

Tschechen haben bei Einkäufen, auf den Ämtern und wo immer sonst den Vorzug vor den Deutschen.

## **§ 12**

Die für die Deutschen festgesetzte Einkaufszeit von 15 bis 18 Uhr und am Samstagnachmittag bleibt in Gültigkeit.

Bei Nichteinhaltung wird sowohl der kaufende Deutsche wie auch der Kaufmann bestraft. Ausnahmen gelten nur für die Personen deutscher Nationalität, die sich mit einer besonderen Bestätigung der Bezirksverwaltungscommission ausweisen.

### **§ 13**

Alle Ausländer, die sich bis jetzt nicht bei der Direktion der Nationalen Sicherheit (Ausländerabteilung – Zimmer Nr. 15) in Bodenbach angemeldet haben, wie auch diejenigen, die sich zwar angemeldet haben, denen aber der weitere Aufenthalt in dem hiesigen Bezirke nicht bewilligt (verlängert) wurde, werden zwangsweise ausgesiedelt.

### **§ 14**

Die gesamte Zivilbevölkerung wird aufmerksam gemacht, daß das Tragen jedweder Bestandteile militärischer Uniformen, sowohl der tschechoslowakischen Armee wie auch der ehemaligen deutschen Wehrmacht, SS, SA und ähnlicher Gruppen verboten ist. Desgleichen ist es der Zivilbevölkerung, die nicht eben Militärdienst leistet, verboten, die Uniform der tschechoslowakischen Armee zu tragen.

Jeder, der irgendeinen Bestandteil einer militärischen Uniform, Ausrüstung, auch der ehemaligen deutschen Wehrmacht, der SS und ähnl. besitzt, ist verpflichtet, ihn unverzüglich in Tetschen – Schloß – beim Verwalter des Militärmagazins, Herrn Kahoun, abzugeben.

Zuwiderhandeln gegen diese Anordnung wird nicht nur von den zivilen, sondern auch von den militärischen Behörden verfolgt. Ausnahmen gelten nur für die Organe der SNB; für die übrigen öffentlichen Wachen nur, soweit ihnen das Tragen einer Uniform von der Bezirksverwaltungscommission im Einvernehmen mit dem Garnisonskommando in Tetschen erlaubt wird.

### **§ 15**

Jeder Bürger ist verpflichtet, die Bestätigung über sein Arbeitsverhältnis, die keineswegs älter sein darf als einen Monat, bei sich zu tragen. Diese muß monatlich erbeten, gegebenenfalls verlängert werden.

### **§ 16**

Jede von einem Deutschen besetzte Stelle ist als freie Stelle anzusehen. In dem Falle, daß das Ansuchen eines qualifizierten Tschechen, der sich für den Posten eines Deutschen meldet, abgelehnt wird, hat der Abgelehnte das Recht, von dem nationalen Verwalter und von dem Betriebsrat des Unternehmens eine schriftliche Begründung zu verlangen.

Das Sicherheitsreferat der Bezirksverwaltungscommission wird aus diesem Paragraphen die schärfsten Konsequenzen ableiten.

### **§ 17**

Eine Scheinbeschäftigung, wessen immer, ist sowohl für den Arbeitnehmer wie auch für den Arbeitgeber und die Mitglieder des Betriebsrates strafbar. Die Umgehung dieses Paragraphen wird mit Abschub in Bergwerke bestraft. Die Betriebsräte fordern augenblicklich die Verzeichnisse der Arbeitnehmer an, überprüfen sie und melden Flüchtlinge (Deserteure) und scheinbeschäftigte Personen dem Sicherheitsreferenten der Bezirksverwaltungscommission in Tetschen.

### **§ 18**

Die Eigentümer – nationalen Verwalter – der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erstrangigen Unternehmen (Chemie, Metallindustrie, Glasindustrie und ähnl.) sowie der für den täglichen Ablauf des öffentlichen Lebens wichtigen Unternehmen (Verkehr, Gesundheitswesen und ähnl.) legen bis zum 1. November 1945 schriftliche Anträge auf Ausstellung von Schutzbriefen für unersetzliche Fachleute (Erfinder, einmalige Spezialisten, Glasmacher, Ärzte und ähnl.) und für die Angehörigen ihrer Familien vor.

### **§ 19**

Personen deutscher Nationalität müssen, wenn sie beabsichtigen, freiwillig das Gebiet der Republik zu verlassen, auf dem vorgeschriebenen Vordruck, den sie bei der örtlichen Verwaltungskommission erhalten, die Bewilligung zur Abreise von der Bezirksverwaltungscommission in Tetschen-Bodenbach einholen.

### **§ 20**

Die weißen Armbinden, die die Personen deutscher Nationalität zu tragen verpflichtet sind, müssen eine Breite von 10 cm haben und dürfen mit keinerlei Ergänzungen versehen sein (mit Ausnahme von Ärzten, die berechtigt sind, auf der weißen Binde das Rote Kreuz zu haben). Die Binde ist am oberen Teil des Armes so zu tragen, daß sie sich, auch bei der Arbeit, nicht zusammenrollt.

### **§ 21**

Die Eigentümer – nationalen Verwalter – von Gebäuden, Fabriken, Fabriksobjekten, Grundstücken und Wäldern, sind für die Überprüfung und Meldung an die SNB-Station verantwortlich, daß sich auf diesen Objekten nicht Munition, Waffen, Sprengmittel und andere Detonations- und Vernichtungseinrichtungen befinden.

### **§ 22**

Die in dieser Kundmachung angeführten Beschränkungen für Personen deutscher Nationalität beziehen sich nicht auf deutsche Ehefrauen und minderjährige Kinder tschechoslowakischer Staatsangehöriger, soweit sie sich mit einer Bestätigung der Bezirksverwaltungscommission ausweisen, daß sie als tschechoslowakische Staatsbürger anzusehen sind, weiters nicht auf die Eigentümer der blauen Antifaschistenausweise und auf die Eigentümer österreichischer „Bescheinigungen“, die von dem Bevollmächtigten für die Wahrung der Interessen österreichischer Staatsangehöriger ausgegeben worden sind.

### **§ 23**

Die Verletzung dieser Kundmachung oder die Nichtbefolgung wird nach dem Gesetze zur Verteidigung des Staates, dem Gesetze über die Organisation der politischen Verwaltung, dem Gesetze zum Schutz der Republik und nach den übrigen Strafvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafen, gegebenenfalls mit beiden Strafen und insbesondere mit der Übergabe an ein Internierungslager bestraft.

### **§ 24**

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, d. i. dem [15.] Oktober 1945 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Kundmachung werden die Bestimmungen früherer Kundmachungen, soweit sie im Widerspruche zu dieser Kundmachung stehen, aufgehoben.

## **§ 25**

Durch diese Kundmachung soll die tschechische Bevölkerung geschützt und unterstützt werden. Helft uns und euch selber und meldet jeden, der die Bestimmungen dieser Kundmachung umgeht.

Der Referent für die innere Sicherheit

Jar. Hruža e. h.

Der Vorsitzende der Bezirksverwaltungscommission

JUDr. Doležal e. h.

[Quelle: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei (= Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. IV/1), Bonn 1957, S. 317-321.]